

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 7. Mai 2024

### Beschluss vom 29. April 2024

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2024-66</b>
<b>0.4</b>	<b>Strategische Führung</b>	
<b>0.4.3</b>	<b>Strategische Projekte</b>	
	<b>Gemeindewerke Rüti - Ausgliederung Gemeindewerke - Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 - Wiedererwägung und Absage - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Mit Beschluss 2024-26 vom 6. Februar 2024 hat der Gemeinderat die Rechtsgrundlagen zur Ausgliederung der Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 verabschiedet sowie die entsprechende Urnenabstimmung angeordnet und festgelegt, dass an dieser den Stimmberechtigten nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet wird:  
«Genehmigung der Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti»

In der Zwischenzeit hat sich nun jedoch gezeigt, dass die Vorlage zwei wesentliche Mängel aufweist. Zum einen zeigte sich, dass mit den vorliegenden Rechtsgrundlagen die finanzielle Liquidität der per 1. Januar 2025 zu gründenden Aktiengesellschaft nicht im für die Betriebsaufnahme notwendigen Umfang gesichert ist. Zum andern regeln die Rechtsgrundlagen insbesondere der Ausgliederungserlass die Übertragung der Liegenschaft nicht in der beabsichtigten und im erläuternden Bericht dargelegten Weise.

### Finanzielle Liquidität

Der Ausgliederungserlass regelt in Art. 18 die Betriebseinbringung. Art 18 Abs 2 hält dabei fest, dass die Gemeinde Rüti den gesamten Betrieb der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die Gemeindewerke Rüti AG überträgt. Mit Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 14,9 Mio. für den Aufbau eines Wärmeverbundes genehmigt. Mit der Ausgliederung wird die Verpflichtung zum Ausbau des Wärmeverbundes auf die Gemeindewerke Rüti AG übertragen, nicht jedoch automatisch die notwendigen flüssigen Mittel zur Finanzierung der Investitionen.

An flüssigen Mitteln werden mit den vorliegenden Rechtsgrundlagen lediglich diejenigen, welche in der Bilanz der Gemeindewerke per Ende 2024 vorliegen, übertragen. Per Ende 2023 betragen diese rund CHF 2,0 Mio., was nicht hinreichend für die Sicherstellung des Betriebs der zu gründenden Aktiengesellschaft ist. Zusätzliche flüssige Mittel, welche seitens der Gemeinde der Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellt werden, stellen Darlehen dar, welche finanzrechtlich als neue Ausgaben und entsprechend den Finanzkompetenzen zu behandeln sind. Ein Darlehen in der notwendigen Höhe von CHF 8,0–10,0 Mio. ist somit an einer Urnenabstimmung zu genehmigen, respektive müsste in den Rechtsgrundlagen zur Ausgliederung geregelt werden, was vorliegend nicht der Fall ist.

Der vorliegende Erlass erwähnt zwar ein Aktionärsdarlehen, dieses bezieht sich jedoch lediglich auf die Gegenleistung für die übertragenen Werte von Aktiven und Passiven. Die Gegenleistung für die übertragenen Werte bestehen aus einer Beteiligung mit einem Nominalwert von CHF 1,0 Mio. und einer verzinslichen Darlehensforderung (Aktionärsdarlehen) in Höhe von CHF 8,5 Mio. Dieses Darlehen stellt keine flüssigen Mittel dar.

### **Übertragung der Liegenschaften**

Der beleuchtende Bericht legt dar, dass die Gemeinde Rüti grundsätzlich Eigentümerin der von der Gemeindewerke Rüti AG genutzten Grundstücke bleibt und das bestehende Liegenschaftskonzept der Gemeinde vom 4. Dezember 2018 im Falle des Betriebsgebäudes (Werkstrasse 27) und des Werkhofs (Werkstrasse 26) befolgt wird. Somit sollen diese Grundstücke der zu gründenden Aktiengesellschaft im Baurecht und gegen Zahlung eines Baurechtszinses zur Verfügung gestellt werden. Auf die Gemeindewerke Rüti AG sollen gemäss beleuchtendem Bericht nur Grundstücke, die betrieblich umfassend beansprucht werden und nicht anderweitig genutzt werden können (Transformatorstationen, Pumpwerke, Reservoirs etc.) überführt werden.

Gemäss Ausgliederungserlass Art. 1 Abs. 2 ff und Art. 18 erfolgt jedoch die Übertragung sämtlicher Grundstücke an die zu gründende Aktiengesellschaft. Die Einräumung eines Baurechts muss im Ausgliederungserlass explizit geregelt sein, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist.

### **Absage der Urnenabstimmung**

Die Absage einer bereits angeordneten Urnenabstimmung stellt einen massiven Eingriff in die politischen Prozesse dar. Es ist daher eine Interessensabwägung vorzunehmen. Die ausgeführten Mängel führen dazu, dass bei einer Annahme der Vorlage ein mangelhaftes Konstrukt entsteht, welches einerseits den Betrieb der zu gründenden Aktiengesellschaft nicht sicherstellen kann und andererseits im Widerspruch zu wesentlichen Aussagen im beleuchtenden Bericht steht. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die mangelhafte Vorlage zurückzuziehen und nach einer entsprechenden Bereinigung zu einem späteren Zeitpunkt zur Abstimmung zu bringen.

### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per 30. April 2024 öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Der Beschluss wird mittels beiliegender Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle per 29. April 2024 verschickt.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Gemäss Rechtslehre (Thalmann, Kommentar zum (alten) Gemeindegesetz) kann der Gemeinderat Anträge wieder zurücknehmen, wenn sich vor der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten ein Antrag als unzulässig oder als unzweckmässig erweist. Der Gemeinderat kann somit den Beschluss, eine Vorlage der Stimmbevölkerung an einem bestimmten Datum zur Abstimmung vorzulegen, in Wiedererwägung ziehen.

### **Beschluss**

1. Die Anordnung der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 mit nachstehender Abstimmungsvorlage: «Genehmigung der Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti» wird in Wiedererwägung gezogen.
2. Die Urnenabstimmung «Genehmigung der Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti» vom 9. Juni 2024 wird abgesagt.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, mit den Gemeindewerken und der Informations- und Kommunikationsstelle den Rückzug der Abstimmung mit den notwendigen Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Gemeindeschreiber
- Betriebsleiter Gemeindewerke
- Informations- und Kommunikationsstelle
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Gemeindewerke Rüti - Ausgliederung Gemeindewerke - Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 - Wiedererwägung und Absage - Genehmigung»
- Archiv

Versand: 30. April 2024

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber